

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert am 09.02.2010 durch 2. Änderung)

Die Sporthalle wird von der Gemeinde Grebenhain für den Schulsport und zur Förderung des Sports den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sporthalle steht nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.
3. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Veranstaltungen der Gemeinde.
4. Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der vom Gemeindevorstand erlassenen Hausordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
5. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.
6. Für die Nutzungszeiten ist der jeweils gültige Hallenbelegungsplan maßgebend. Dieser wird in der Sporthalle ausgehängt. Die Gemeinde behält sich vor, den Hallenbelegungsplan aus gegebenem Anlass zu ändern. Der Belegungsplan wird einmal jährlich mit den Beteiligten zu einem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt abgestimmt.

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage schonend zu behandeln.
2. Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen. Das Betreten der Halle durch die Notausgangstüren ist verboten.
3. Kleidung und Schuhe sind beim Betreten der Sportfläche in den Umkleideräumen zu wechseln.

4. Die zum Schulbereich gehörenden und besonders gekennzeichneten Umkleide- und Übungsleiterkabinen werden in der Regel nur der Schule zur Verfügung gestellt (Ausnahmen, z.B. bei Turnieren).

5. Die Zuschauertribünen sind nur durch den dafür vorgesehenen Eingang zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribünen ist untersagt. Bei Nichtbeachtung werden die Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

6. Die Türen der Umkleideräume und Außentüren sind geschlossen zu halten, um unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden.

7. Während des Übungsbetriebes sind die Toiletten in den Umkleidekabinen zu nutzen.

8. Das Rauchen ist in der Halle sowie in allen Nebenräumen verboten. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Halle gebracht werden. Das Säubern der Sportschuhe in der Sporthalle ist untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Räumen (Mehrzweckraum, Foyer) gestattet.

9. Die Halle ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

10. Der Betrieb von technischen Einrichtungen wie z.B. Zuschauertribünen, Anzeigentafel, Beschallungsanlage, Reinigungsmaschinen darf nur durch gesondert eingewiesene Personen erfolgen.

11. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder den von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.

12. Die Halle ist so zu verlassen,
 - dass alle Fenster und Türen geschlossen sind
 - die Beleuchtung ausgeschaltet ist und
 - die Trennwände eingefahren sind.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

1. Jeder Benutzer hat einen verantwortlichen Übungsleiter zu bestimmen. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er hat die erforderlichen Eintragungen im Hallenbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem Gemeindevorstand oder der von ihm beauftragten Person zu melden.

2. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich. Für ausgehändigte Schlüssel ist der Übungsleiter in vollem Umfang verantwortlich.

§ 4 Benutzung der Geräte

1. Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
3. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastungen von vorhandenen Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf dem Schwingboden verboten.
4. Verknoten der Taue muss unterbleiben.
5. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
6. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
7. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
8. Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.
9. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
10. Das Bearbeiten (insbesondere der Hände und Schuhe) ist nicht erlaubt. Die Entfernung von Harzrückständen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzungszeiten

1. Die vorrangige Nutzung der Sporthalle liegt beim Schulsport. In den Ferien kann die Nutzungszeit von der Gemeinde Grebenhain eingeschränkt werden sowie die Sporthalle bei Bedarf geschlossen werden.

2. Nicht in Anspruch genommene oder geänderte Nutzungszeiten sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person spätestens 1 Tag vorher mitzuteilen. Nicht rechtzeitig mitgeteilte Fehlzeiten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
3. Der Sportbetrieb in der Halle endet in der Regel um 22.00 Uhr. Die Halle und die Umkleieräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt sein. Der/die Übungsleiter/in hat nach Beendigung der Übungsstunden sofort die Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern mindestens 6 Personen zu betragen.

§ 7 Bewirtschaftung der Räume

Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken ist nur im Mehrzweckraum und auf dem Außengelände der Sporthalle zulässig. Die hierzu erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde einzuholen. Eventuell weitere erforderliche Genehmigungen sind ebenfalls durch den Veranstalter einzuholen.

§ 8 Werbung

Die Werbung in der Sporthalle und auf dem Außengelände ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 9 Haftung des Benutzers/Haftungsausschluss

1. Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Nutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.
2. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Schäden, die vor Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind, sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallenbuch einzutragen und unverzüglich der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Person zu melden. Für Schäden, die nicht im

Hallenbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht.

4. Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerung) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. Dies gilt auch für Verunreinigung der Parkplätze und Außenanlagen. Bei Veranstaltungen liegt die Reinigungspflicht grundsätzlich beim Veranstalter. Anfallender Abfall ist vom Nutzer selbst, auf dessen Kosten, zu entsorgen.
5. Dem Benutzer obliegt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat auch die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde Grebenhain wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt.
6. Das Einbringen von Gegenständen mit anschließender Verwahrung in die Halle ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Sporthalle nicht stören oder gefährden. Die Gemeinde Grebenhain lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Brand). Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
7. Die Gemeinde Grebenhain und der Vogelsbergkreis übernehmen keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehen. In diesem Umfang stellt der Veranstalter/Nutzer die Gemeinde Grebenhain und den Vogelsbergkreis von Ansprüchen Dritter frei. Die Grundstückseigentümerhaftung nach § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, Teilnehmer und Besucher auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

Grebenhain, den 18.09.2008

Dickert
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL 1 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL 1 Seite 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBL 1 Seite 125) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL1 Seite 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 02.09.2008 nachstehende Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Grebenhain erlassen.

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Grebenhain ist gebührenpflichtig.
2. ohne Inhalt
3. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vereinssport

- je angefangene halbe Stunde 1,00 EUR

4. Die Benutzungsgebühr für den Mehrzweckraum beträgt

- halbtags (bis 5 Stunden)	60,00 EUR
- ganztags	80,00 EUR

5. Auf die Benutzungsgebühr wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer veranlagt..
6. Die Abrechnung mit dem Vogelsbergkreis erfolgt jährlich.
7. Die Abrechnungen für den Vereinssport erfolgen vierteljährlich, die Abrechnungen für den Mehrzweckraum monatlich.

§ 2 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Grebenhain, den 18.09.2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

(Dickert)
Bürgermeister

(004254)